# Tarifvertrag vom

#### 18. Juni 2025

### zur Änderung des

## **BUNDES-LOHNTARIFVERTRAGES**

für

gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023

Zwischen dem

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand - Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I.

Der Bundes-Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Löhne werden ab dem 1. Juli 2025 im gesamten Bundesgebiet um 3,2 % und ab dem 1. Juli 2026 um weitere 3,3 % erhöht."

Mit Wirkung vom <u>1. Juli 2025</u> gelten nachstehende Löhne für das gesamte Tarifgebiet:

		Löhne
		ab 01.07.2025
	LG	
Baustellenleiter	1	26,36
LandschVorarbeiter	2	23,31
LandschMeister	3	22,28
Landschaftsgärtner	4.1	21,27
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	20,24
Landschaftsgärtner	4.2 b)	19,22
Gärtner	4.3	20,24
Gärtner	4.4	19,22
Gärtner	4.5	19,22
Gärtner	4.6	18,72
Maschinisten	5.1	20,24
Besitzstand aus LG 8.1 *	A(	20,94
Fahrer	5.2	20,24
AN aus anderen Berufen	6.1	20,74
AN aus anderen Berufen	6.2	19,74
AN aus anderen Berufen	6.3	19,10
AN aus anderen Berufen	6.4	18,72
AN	7.1	18,72
AN	7.2	17,81
AN	7.3	17,24
AN	7.4	16,20
AN	7.5	15,37
AN	7.6**	13,10
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	22,38
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	21,27
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	20,24
Baumarbeiter	8.4	18,05

<sup>\*</sup>LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.
\*\*Liegt der gesetzliche Mindestlohn über dem Stundenlohn in der LG 7.6, so ist der gesetzliche Mindestlohn maßgeblich.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2026 gelten nachstehende Löhne für das gesamte Tarifgebiet:

		Löhne ab 01.07.2026
		ab 01.07.2020
	LG	
Baustellenleiter	1	27,23
LandschVorarbeiter	2	24,08
LandschMeister	3	23,02
Landschaftsgärtner	4.1	21,97
Landschaftsgärtner, Ecklohn	4.2 a)	20,91
Landschaftsgärtner	4.2 b)	19,85
Gärtner	4.3	20,91
Gärtner	4.4	19,85
Gärtner	4.5	19,85
Gärtner	4.6	19,34
Maschinisten	5.1	20,91
Besitzstand aus LG 8.1 *	A(	21,53
Fahrer	5.2	20,91
AN aus anderen Berufen	(61)	21,42
AN aus anderen Berufen	6.2	20,39
AN aus anderen Berufen	6.3	19,73
AN aus anderen Berufen	6.4	19,34
AN	7.1	19,34
AN	7.2	18,40
AN	7.3	17,81
AN	7.4	16,73
AN	7.5	15,88
AN	7.6**	13,53
Fachagrarwirt Baumpflege	8.1	23,12
Fachagrarwirt Baumpflege	8.2	21,97
Fachagrarwirt Baumpflege	8.3	20,91
Baumarbeiter	8.4	18,65

<sup>\*</sup>LG mit Besitzstandsansprüchen haben eine Aufrechnung von 50 %, höchstens jedoch 0,10 € der Lohnerhöhung erfahren.
\*\*Liegt der gesetzliche Mindestlohn über dem Stundenlohn in der LG 7.6, so ist der gesetzliche Mindestlohn maßgeblich.

- 2.) § 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
  - "8. Soweit ein Betrieb im Vorgriff auf die zu erwartenden tariflichen Lohnerhöhungen bereits Lohnerhöhungen über die ehemaligen tariflichen Sätze hinaus vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne angerechnet werden."
- 3.) § 4 erhält folgende Fassung:

#### "§ 4 Laufzeit und Kündigung

Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben, erstmals zum 30. Juni 2027, gekündigt werden. Wird der Tarifvertrag nicht gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein Jahr."

II.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

